

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 6/2001

Inhalt:

1	<i>Die neuen Richtlinien für Körperschaftsteuer, Stiftungen und Vereine</i>	1
2	<i>Die neuen Lohnsteuerrichtlinien 2002.....</i>	2
3	<i>Das Ende der Stempelgebühren</i>	4
4	<i>Neues bei der Umsatzsteuer</i>	4
5	<i>Achtung bei Umwandlungen ab dem 1.1.2002</i>	5
6	<i>Ausländische Betriebsstättenverluste abzugsfähig</i>	5
7	<i>Steuersplitter.....</i>	6

1 Die neuen Richtlinien für Körperschaftsteuer, Stiftungen und Vereine

Die insgesamt über 1.000 Seiten umfassenden Körperschaftsteuer-, Stiftungssteuer- und Vereinsrichtlinien 2001 sollen nach Abschluss der Begutachtung noch im Dezember veröffentlicht und bereits bei der Veranlagung 2001 angewendet werden (für frühere Zeiträume allerdings nur dann, wenn sie nicht „verbösernd“ wirken). Nachfolgend einige Highlights aus den neuen Richtlinien.

1.1 **Körperschaftsteuerrichtlinien 2001**

- Klargestellt wird, dass **Nutzungseinlagen** (zB die unentgeltliche Überlassung eines Gebäudes durch den Gesellschafter an seine GmbH) steuerlich nicht zu korrigieren sind, sondern die dadurch bewirkte Gewinnverlagerung in die Kapitalgesellschaft grundsätzlich anerkannt wird. Im Gegensatz dazu führen aber Gewinnverlagerungen ins Ausland im Wege von Nutzungseinlagen (zB zinsenloses Gesellschafterdarlehen an eine Auslands-Tochtergesellschaft) sehr wohl zu einer steuerlichen

Korrektur im Inland (Ansatz eines fremdüblichen Zinsenertrags bei der inländischen Muttergesellschaft).

- Fast 100 Seiten sind den **verdeckten Gewinnausschüttungen** (vGA) gewidmet, wobei ein umfangreiches ABC (von Abfertigung über Eintrittsgelder in Nachtclubs bis zur Zukunftssicherung) kaum mehr Fragen offen lässt. Erwähnenswert ist zB, dass die Finanz bei auf **Verrechnungskonten** verbuchten „Entnahmen“ eines GmbH-Gesellschafters ohne schriftliche Darlehensvereinbarung eine vGA unterstellen will. **Tantiemen** von Gesellschafter-Geschäftsführern sollen 50 % des Jahresgewinnes bzw 25 % der Gesamtvergütung nicht übersteigen; andernfalls könnte eine vGA unterstellt werden.
- **Schuldzinsen für die Finanzierung von Beteiligungen** sind im Jahr der steuerpflichtigen Veräußerung der Beteiligung (auch im Falle eines Veräußerungsverlustes) insoweit abzugsfähig, als sie die bisher insgesamt erhaltenen steuerfreien Gewinnausschüttungen übersteigen (ergibt sich aus dem Abzug der Zinsen ein Verlust, ist dieser auf 7 Jahre zu verteilen). Für die Zuordnung von Krediten und damit der (nicht ab-

zugsfähigen) Zinsen muss immer ein kausaler Zusammenhang bestehen; eine Verhältnisrechnung ist nicht zulässig. Wird der Anschaffungskredit für eine Beteiligung durch eine **Umgründung** von der Beteiligung getrennt, sind die Zinsen ab diesem Zeitpunkt steuerlich absetzbar.

- Wird eine **Gewinnausschüttung** eindeutig zuordenbar mit einem Kredit finanziert, sollen die Zinsen nicht abzugsfähig sein.

1.2 Stiftungssteuerrichtlinien 2001

- Die Erweiterung der Zuwendungsbesteuerung auf jegliche Empfänger ab 1.1.2001 führt dazu, dass auch für **Spenden** an eine gemeinnützige Organisationen **25% KEST** abzuführen sind. Eine **Bagatellegrenze** von 100 € ermöglicht eine zusammengefasste Meldung für Kleinspenden.
- Als Anschaffung einer mehr als 10 %igen Beteiligung, auf die **stille Reserven** aus der (ansonst mit 12,5% Körperschaftsteuer steuerpflichtigen) **Veräußerung von Beteiligungen** übertragen werden können, soll unter bestimmten Umständen auch eine verhältnismäßige Kapitalerhöhung um mehr als 10% des bisherigen Nominalkapitals gelten. Auf **Gesellschafterzuschüsse** sollen derartige stille Reserven aber nicht übertragen werden können.
- Die steuerpflichtigen Erträge von **ausländischen Investmentfonds** unterliegen der 12,5 %igen Zwischensteuer und nicht – wie im Entwurf der Richtlinien vorgesehen – der 34%igen Körperschaftsteuer.

1.3 Vereinsrichtlinien 2001

Die Vereinsrichtlinien enthalten neben Aussagen zur Körperschaftsteuer auch Abschnitte über Umsatzsteuer, Kommunalsteuer, Gebühren und Verkehrsteuern. Sie beschäftigen sich auch mit der Steuerpflicht von Einkünften der Vereinsmitglieder und der Vereinsfunktionäre. Ein zentraler Teil sind die Ausführungen zu den Gemeinnützigkeitsbegünstigungen der

BAO; diese sind auch für Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts von Bedeutung.

Die Richtlinien enthalten auch eine Mustersatzung, welche die wesentlichen Voraussetzungen für die Erreichung des Gemeinnützigkeitsstatus berücksichtigt. Es wird empfohlen, die vorhandenen Vereinsstatuten mit dieser Mustersatzung zu vergleichen und bei Bedarf umgehend die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

2 Die neuen Lohnsteuerrichtlinien 2002

Die bisher geltenden LStR 1999 werden mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die LStR 2002 ersetzt. Günstigere Regelungen gelten rückwirkend. Nachfolgend einige Aussagen von allgemeinerem Interesse:

2.1 Steuerbefreiungen

- **Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung**
Die generelle Steuerbefreiung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung entfällt ab 1.1.2001. Trotzdem bleiben aber bestimmte Leistungen (zB Kostenersatz anstelle von Unfallheilbehandlung nach § 194a ASVG) weiterhin steuerfrei. Die LStR enthalten einen ausführlichen Katalog der steuerfreien und steuerpflichtigen Rentenbezüge bzw sonstigen Leistungen.
- **Begünstigte Auslandstätigkeiten**
Errichtet ein inländisches Unternehmen im Ausland eine begünstigte Anlage, dann besteht die Steuerbefreiung auch für weitere damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (Wartung, Personalgestellung, Planung, Beratung, Schulung usw). Die LStR 2002 stellen klar, dass die Errichtung einer begünstigten Anlage auch dann vorliegt, wenn der Auftrag an das inländische Unternehmen nur die **Planung, Konstruktion, das Engineering und die Inbetriebsetzung der Anlage (Bauleitung)** umfasst, die unmittelbare

Bauausführung aber durch ein ausländisches Unternehmen erfolgt.

EDV-Softwareprodukte (Gesamtsystemlösungen) werden ebenfalls als begünstigte Anlage qualifiziert, wenn sie auf Grund ihrer Komplexität einer Installierung im Ausland bedürfen. Die bloße Einschulung für nicht selbst entwickelte Software-Produkte stellt keine begünstigte Tätigkeit dar.

- **Zukunftssicherungsmaßnahmen**
Sparprodukte (Erlebensversicherung mit fünfjähriger Laufzeit) fallen nicht unter die steuerbegünstigten Ausgaben für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (= steuerfreier Betrag von 300 Euro pro Mitarbeiter pro Jahr). Reine Erlebensversicherungen sind nur dann begünstigt, wenn sie auf das gesetzliche Pensionsantrittsalter (56,5 bzw. 61,5 Jahre) abstellen.
- **Stock Option-Begünstigung**
Die LStR 2002 klären nunmehr auch eine Reihe von Zweifelsfragen zur neuen, durch das Kapitalmarkt-Offensivegesetz mit Wirkung ab 1.1.2001 eingeführten Stock-Option-Begünstigung.

2.2 Sachbezüge

- **Aliquotierung des Sachbezugs für Privatnutzung des Firmen-PKW**
Erhält ein Arbeitnehmer Bezüge, für die bei der Berechnung der Lohnsteuer ein monatlicher Abrechnungszeitraum vorgesehen ist (zB Ersatzleistung, Kündigungsentschädigung), ist ein allfälliger **Sachbezugswert** (zB für ein Firmenauto) **trotzdem nur für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung** zu versteuern.
- **Aktueller Stand der parkraumbewirtschafteten Bezirke**
Die Liste der parkraumbewirtschafteten Bezirke wurde für Wien um Teile des 2., 3. und 20. Bezirkes ergänzt. Stellt der Arbeitgeber in diesen Bezirken einen kostenlosen Garagenplatz zur Verfügung, ist ein **monatlicher Sachbezug von 14,55 € (2001: 200 Schilling)** zu versteuern.

• Personalrabatte

Es liegt auch ein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, wenn dem Arbeitnehmer Waren zu „Ausverkaufskonditionen“ außerhalb der Ausverkaufszeit gewährt werden.

2.3 Werbungskosten

- Bei der Geltendmachung von Werbungskosten ist zu beachten, dass Ausgaben für eine **Funktionärstätigkeit** (zB als Gewerkschafter oder Betriebsrat) nicht als Werbungskosten bei den lohnsteuerpflichtigen Bezügen als Dienstnehmer abgesetzt werden dürfen.
- Werden einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Kosten ersetzt und diese **Kostenersätze** vom Arbeitgeber der Lohnsteuer unterworfen, sind - soweit beruflich veranlasste, grundsätzlich absetzbare Aufwendungen vorliegen – diese bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- Aufwendungen für ein allgemeines **Karriereberatungsprogramm** stellen keine Werbungskosten dar.
- Aufwendungen für die beruflich veranlasste Verwendung eines **Internetanschlusses** sind als Werbungskosten abzugsfähig und unterliegen nach nunmehriger Auffassung nicht mehr dem Aufteilungsverbot. Es können daher ab sofort auch anteilige Grundgebühren und Providergebühren abgesetzt werden.
- **KM-Gelder** können für die Verwendung eines privaten KFZ auch dann geltend gemacht werden, wenn es sich nicht um das eigene KFZ handelt. Bisher hat die Finanz in diesen Fällen einen Nachweis gefordert, dass dem KFZ-Eigentümer ein Kostenersatz in Höhe des KM-Geldes gezahlt wird.

2.4 Sonstige aktuelle Informationen zur Lohnsteuer

- **Ausländische Krankenversicherung als Werbungskosten abzugsfähig**

Durch das **Abgabenänderungsgesetz 2001** können **Krankenversicherungsbeiträge**, die aufgrund einer im Ausland vorgesehenen Versicherungspflicht bezahlt werden müssen, ab 2002 wie Pflichtbeiträge steuerlich als Werbungskosten (und nicht mehr nur als Topf-Sonderausgaben) abgesetzt werden.

- **Rundungsmöglichkeit beim amtlichen Kilomergeld**

Wird vom Arbeitgeber für die Verwendung eines Privat-KFZ als Kostenersatz das **amtliche Kilomergeld** bezahlt, können zur Vermeidung zusätzlicher Kosten bei der Lohnverrechnung die neuen Euro-Beträge **auf volle Cent aufgerundet** werden. Zum Beispiel kann daher für die Verwendung eines arbeitnehmereigenen PKW ein steuerfreier Kostenersatz in Höhe von **€0,36** (statt €0,356) pro Kilometer ausgezahlt werden. Die Rundungsmöglichkeit gilt **nicht** für die Geltendmachung von **Werbungskosten**.

3 Das Ende der Stempelgebühren

Mit der im Parlament bereits beschlossenen Novelle zum Gebührengesetz werden nicht nur diverse auf **Schilling** lautende Geldbeträge des Gebührengesetzes auf **Eurobeträge umgestellt**, sondern es wird im Zuge der Euro-Einführung ab 1. 1. 2002 vor allem die Gebührenentrichtung mittels **Stempelmarken** (und Freistempelabdrucken) gänzlich **aufgelassen**. Zu den Entrichtungsformen mittels **Barzahlung** und – sofern technisch möglich – mittels **Bankomatkarte** oder **Kreditkarte** tritt als **neue** Entrichtungsform die Einzahlung mit **Erlagschein**. Weiters wurde das **Entstehen** der **Gebührenschild** für in einem **Verfahren** vor einer Behörde anfallende **Schriften** (Eingaben, Beilagen oder Protokolle) von der Überreichung oder Unterzeichnung der Schrift auf den

Zeitpunkt der **Zustellung** der das Verfahren **abschließenden Erledigung** verlagert.

Als Folge der Abschaffung der Stempelmarken werden ab 1.1.2002 auch verschiedene Gebührentatbestände, wie zB die Gebührenpflicht für **Vollmachten** und **nichtamtliche Zeugnisse** (wie zB **Dienstzeugnisse**) und die **Bogengebühr** auf Urkunden über bestimmte den Verkehrsteuern unterliegende **Rechtsgeschäfte** (zB Grundstückskaufverträge, Schenkungsverträge, bestimmte Gesellschaftsverträge) **aufgelassen**. Generell sind nur mehr die bei **Behörden** oder **Urkundspersonen** (zB Notar) anfallenden Schriften gebührenpflichtig. Ab 1.1.2002 gebührenfrei sind ua die bei Verwaltungs- und Zollbehörden gestellten **Stundungs-, Raten- und Nachsichtsansuchen** sowie **alle Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren**.

Im Gefolge der Abschaffung der Stempelmarken wird auch die Entrichtung der Gebühr für **Wechsel** von Stempelmarken auf Selbstberechnung und **Bareinzahlung** an das Finanzamt umgestellt.

4 Neues bei der Umsatzsteuer

4.1 Interessante Änderungen ab 2002:

- Künftig müssen ausländische Unternehmer aus dem Gemeinschaftsgebiet, die im Inland Umsätze tätigen, keinen **Fiskalvertreter** mehr bestellen. Die Pflicht zur Fiskalvertreterbestellung bleibt aber für Unternehmer aus Drittländern aufrecht, mit denen kein Rechtshilfeabkommen besteht.
- Die Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbs und des Imports von **Zahnersatz** aus dem Drittland wird gesetzlich klar gestellt (entsprechend der Judikatur des VwGH).
- Der **Übergang der Steuerschuld** auf den Lieferungsempfänger bei bestimmten Goldlieferungen (zB an Zahnärzte und Zahntechniker) wird wieder abgeschafft.

4.2 Geplantes neues Umsatzsteuersystem in der Unternehmerkette

Das BMF arbeitet derzeit an einer Änderung des Umsatzsteuersystems. Ziel ist es, durch eine weitgehende Ausschaltung der Zahlung der Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette einen besseren Schutz gegen Vorsteuerbetrug und gegen Steuerausfälle aufgrund von Insolvenzen zu erreichen. Die Umsatzsteuer soll zwar zwischen Unternehmern weiterhin in Rechnung gestellt und als Vorsteuer geltend gemacht werden, es soll aber kein Zahlungsfluss mehr stattfinden. Die fiktiv entrichteten bzw. gutgeschriebenen Umsatz- und Vorsteuern sind in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung weiterhin zu deklarieren (ähnlich wie derzeit schon bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben). Nur mehr die Umsatzsteuer von Lieferungen und Leistungen an Letztverbraucher soll an das Finanzamt abgeführt werden.

Um die unbare Abwicklung der Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette zeitnah zu überwachen, sind umfangreiche elektronische Meldepflichten (über Finanz-Online) erforderlich. Die Einführung dieses neuen Systems würde damit zumindest zu erhöhten administrativen Belastungen auf Unternehmerebene führen. Ein weiterer Nachteil des geplanten Systems liegt darin, dass nach den derzeit vorliegenden Informationen das alte System parallel weiterbestehen muss, jedem Unternehmer somit ein Wahlrecht zustehen soll.

Da die Reform der Umsatzsteuererhebung in der Unternehmerkette mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts vereinbar sein muss, wird das BMF noch im Dezember 2001 mit der Europäischen Kommission Kontakt aufnehmen. Die „Umsatzsteuer neu“ soll nach den Plänen des BMF mit 1.1.2003 in Kraft treten.

5 Achtung bei Umwandlungen ab dem 1.1.2002

Für Umwandlungen von Kapitalgesellschaften, die nach dem 31.12.2001 beim Firmenbuch angemeldet werden, wird eine Regelungslücke bei der Ausschüttungsfiktion geschlossen. Konnte man bisher durch eine Einbringung bzw. Abspaltung im Vorfeld einer beabsichtigten Umwandlung eine drohende Ausschüttungsfiktion (mit einer Steuerbelastung von 25% KEST) vermeiden, geht dies ab dem 1.1.2002 nicht mehr.

6 Ausländische Betriebsstättenverluste abzugsfähig

Der VwGH hat überraschend seine bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Auslandsverlusten in Form des negativen Progressionsvorbehalts geändert. Im Erkenntnis vom 25.9.2001 (99/14/0217), in dem er die Berücksichtigung deutscher Betriebsstättenverluste beim österreichischen Eigentümer zu beurteilen hatte, vertritt er nämlich die Ansicht, dass Österreich bei Auslandsverlusten auf Grund innerstaatlicher Vorschriften nur das um diese Verluste verminderte Einkommen besteuern darf. Dies unabhängig davon, ob die Verluste im Ausland vorgetragen werden können. Mit anderen Worten: Nach Ansicht des VwGH können die Verluste einer ausländischen Betriebsstätte – angepasst an das österreichische Steuerrecht – direkt beim Inlandseinkommen abgesetzt werden. Um in Zukunft aber eine Doppelverwertung derartiger Auslandsverluste zu vermeiden, sind künftige Gewinne der ausländischen Betriebsstätte nach Ansicht des VwGH erst dann wieder aus der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage auszuschneiden (und nur mehr im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen), wenn sie die im Inland verrechneten Auslandsverluste übersteigen. Wenn die ausländische Betriebsstätte in den Folgejahren wieder in die Gewinnzone kommt, bewirkt die neue Rechtslage naturgemäß nur eine Steuerstundung. Falls das Aus-

landsprojekt jedoch insgesamt zu einem Verlust führt, können die Verluste in Österreich sofort und voll verwertet werden.

Das BMF hat im übrigen die Entscheidung des VwGH, die dem Finanzminister einiges kosten wird, bereits vollinhaltlich in die neuen Körperschaftsteuer-Richtlinien übernommen. Zur Klärung der zahlreichen Zweifelsfragen, welche durch die neue Entscheidung aufgeworfen werden, ist ein Erlass geplant.

7 Steuersplitter

• **EuGH zur Energieabgabevergütung**

Österreichische Produktionsunternehmen können insoweit die Rückerstattung der seit 1996 zu bezahlenden Energieabgaben (auf Strom und Gas) beantragen, als diese einen Betrag von 0,35% des jährlichen Nettoproduktionswertes übersteigen. Der EuGH hat kürzlich in einer vielbeachteten Entscheidung diese Energieabgabevergütung als **Verstoß gegen das EU-Beihilfenverbot** qualifiziert, weil die Vergütung nur Produktionsunternehmen, nicht aber Dienstleistungsunternehmen gewährt wird. Das BMF ist derzeit um Schadensbegrenzung bemüht. Damit die Produktionsunternehmen die seit 1996 gewährten Vergütungen nicht zurückzahlen müssen, soll die Vergütung voraussichtlich rückwirkend auch auf Dienstleistungsunternehmen ausgeweitet werden. Um diese Mehrkosten zu finanzieren, soll für die Zukunft die derzeitige Vergütungsgrenze etwas angehoben (und damit die Rückvergütung reduziert) werden.

• **Nachweis auch ohne Fahrtenbuch?**

In einem jüngst ergangenen Erkenntnis verwirft der VwGH die Auffassung der Finanz, dass bei der Lohnsteuer ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch die einzige Möglichkeit sei, den Nachweis über dienstliche und private Fahrten zu führen. Die Behörde hat vielmehr **jegliches Beweismittel**, also zB auch Erklärungen des Dienstnehmers, zu beachten. Entgegen der bisherigen Ansicht der Finanz hat der VwGH auch klargestellt, dass die reine

Möglichkeit der **Privatnutzung des Firmen-PKW**, von der tatsächlich aber nicht Gebrauch gemacht wird, noch keinen steuerpflichtigen Sachbezug darstellt.

• **Neue Meldepflicht für Honorar ab 2002**
Unternehmen sowie Körperschaften (zB Vereine, Stiftungen) haben dem Finanzamt ab 2002 **bestimmte Leistungen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses an sie erbracht werden**, bis Ende Jänner des Folgejahres (erstmalig also bis Ende Jänner 2003 bzw bei elektronischer Meldung bis Ende Februar 2003) zu melden. Diese Meldepflicht trifft ua die Leistungen als Aufsichtsrat, Bausparkassenvertreter, Stiftungsvorstand, Vortragender, Lehrender und Unterrichtender, Kolporteur, Funktionär und allgemein alle Leistungen, die im Rahmen eines ASVG-pflichtigen freien Dienstvertrages erbracht werden. Zu melden sind ua die persönlichen Daten des Honorarempfänger, die Art der Leistung und die bezahlten Honorare. Eine Meldung kann dann unterbleiben, wenn die Bagatellegrenze in Höhe von 900 € für das Gesamtentgelt inklusive Reisekostensätze pro Kalenderjahr bzw 450 € im Einzelfall nicht überschritten wird.

• **Neue Bagatellegrenze für Nebengebühren ab 1.1.2002**

Ein BMF-Erlass sieht vor, dass ab 1.1.2002 Säumnis- und Verspätungszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen, die unter EUR 50 liegen, nicht mehr vorgeschrieben werden.

• **Kommunalsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung**

Die erst ab 2000 eingeführte und in der Praxis heftig kritisierte Regelung, dass im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung der „Gestellungsnehmer“ (das ist jener Unternehmer, der die Arbeitskräfte „anmietet“), die Kommunalsteuer entrichten muss, wird mit dem Abgabenänderungsgesetz 2001 ab 2002 wieder gestrichen. Nur im Falle eines ausländischen Arbeitskräfteüberlassers bleibt die Kommunalsteuerpflicht beim inländischen Gestellungsnehmer bestehen.